

**Landesverband Württembergischer Imker e.V.  
73262 Reichenbach, Olgastraße 23**

## **SATZUNG DES LANDESVERBAND WÜRTEMBERGISCHER IMKER e.V. Reichenbach**

**(Neufassung vom 22.04.2023)**

Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

### **§ 1 Name, Sitz, Organisation**

Der Verband führt den Namen "Landesverband Württembergischer Imker e.V.“ (im folgenden LVWI genannt).

Der Verband ist der Zusammenschluss der im ehemaligen Land Württemberg und Hohenzollern bestehenden Imkervereine (Bezirksimkervereine).

Der Verband hat seinen Sitz in 73262 Reichenbach/Fils und ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Imkerbundes e.V.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der LVWI ist der freie Zusammenschluss der gesamten Imkerschaft innerhalb des ehemaligen Landes Württemberg und Hohenzollern zur Verbreitung und Förderung der Bienenhaltung, als eines notwendigen Bestandteils der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch Sicherung der Bestäubung der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen, sowie durch die Aufrechterhaltung der pflanzlichen Biodiversität.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- 3.1 Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Imker, dies ist insbesondere die Aufgabe der dem Verband angeschlossenen Imkervereine
- 3.2 Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung und Bienenzucht
- 3.3 Förderung der Bienengesundheit und Hygiene
- 3.4 Unterstützung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- 3.5 Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Imker gegenüber Staat und Gesellschaft
- 3.6 Mitwirkung in Umweltschutz, Naturschutz und in der Landschaftspflege

- 3.7 Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- 3.8 Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz, sowie Beratung bei imkerlichen Belangen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Arbeit des LVWI dient ausschließlich und unmittelbar den unter §3 bezeichneten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des LVWI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der LVWI ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft (Verband) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 5 Wahlkreise**

Das Verbandsgebiet gliedert sich in Wahlkreise. Die Gliederung der Wahlkreise gleicht sich weitestgehend an die Kreisgrenzen an.

Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes über die Zahl und die Gliederung der Wahlkreise.

Die Wahlkreise wählen nach einer besonderen Wahlordnung die Wahlkreisvorsitzenden (siehe Anhang, Wahlordnung - Wahlkreisvorsitzende).

Die einzelnen Wahlkreise setzen sich aus unterschiedlich vielen Vereinen zusammen.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Imkervereine werden, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereins im Landesverband wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Dem Antrag sind die Satzung und Mitgliederzahl des Vereins beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Vertreterversammlung zulässig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

Über den Berufungsantrag entscheidet die nächste ordentliche Vertreterversammlung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

Die Mitglieder (Mitgliedsvereine) haben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung durch den LVWI im Rahmen dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Verbands nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung beschlossenen Beschlüsse der Organe einzuhalten, sie haben insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Verbands Schaden zufügen kann.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen in ihrem Mitgliederbestand oder von Mitgliederdaten unverzüglich über das Mitgliederverwaltungsprogramm des DIB (DIB-MV) anzuzeigen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Auflösung oder
- c) Ausschluss.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 2) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zulässig.

Ist von einem Mitgliedsverein die Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen, so hat der Vorstand des Mitgliedsvereines auf Verlangen des Gesamtvorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. An dieser Mitgliederversammlung können Mitglieder des Gesamtvorstandes des Landesverbandes teilnehmen, sie haben Rederecht.

Auf Verlangen der oder des Vertreters des Landesverbandes ist unter den Mitgliedern eine geheime Abstimmung über die ausgesprochene Kündigung durchzuführen.

Ein Mitgliedsverein kann, wenn er gegen die Interessen des Landesverbandes grob verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitgliedsverein, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Vorstand, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen.

Ein Ausschluss eines Mitgliedsvereins ist auch dann möglich, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss aus diesem Grund entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitgliedsverein das Recht der Berufung an die Vertreterversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand die Berufung der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung vorzulegen.

Macht der Mitgliedsverein von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Mitgliedsbeitrag ist der Pflichtbezug für die Bienenpflege enthalten.

Seine Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Vertreterversammlung.

## **§ 11 Ehrungen**

Der LVWI kann Persönlichkeiten, die sich um den Verband und seine Ziele verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen. Die Ehrungen sind in einer „Ehrenordnung“ festgelegt.

## **§ 12 Organe des LVWI**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand - § 13
- b) der Gesamtvorstand (Präsidium) - § 14
- c) die Vertreterversammlung - § 16 und § 17

## **§ 13 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassierer (Rechnungsführer).

Der geschäftsführende Vorstand führt die Verbandsgeschäfte.

Er ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand (§ 14) und der Vertreterversammlung (§ 16) übertragen sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung des Verbandes berechtigt ist.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers oder seiner Abberufung im Amt, es sei denn, er wird mit sofortiger Wirkung abberufen.

Scheidet der Präsident aus, so übernimmt der Vizepräsident die Leitung des Verbandes bis zur nächsten Vertreterversammlung, in der für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durchzuführen ist.

Scheidet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so bestimmt der Gesamtvorstand ein Mitglied aus seinen Reihen, welches die vakante Funktion bis zur nächsten Vertreterversammlung übernimmt. Für den Rest der Wahlperiode nimmt die nächste Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vor.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, nach einem entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes, einen Geschäftsführer anzustellen. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Dessen Aufgaben und Entlohnung sind in einem Arbeitsvertrag zu regeln.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten bei Bedarf einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Tagen einzuhalten, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine vom Gesamtvorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung.

## **§ 14 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13)
- b) den von den Wahlkreisen (§ 5) gewählten Wahlkreisvorsitzenden

Die Amtszeit der Wahlkreisvorsitzenden beträgt vier Jahre.

Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen sind.

Die Einladung ergeht durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten.

Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die die Einberufung des Gesamtvorstandes vom geschäftsführenden Vorstand verlangt haben, berechtigt, selber den Gesamtvorstand einzuberufen.

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterstützen und dieses Organ zu beraten.  
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Behandlung der fachlichen Fragen der Bienenzucht
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Vorbehandlung aller Vorlagen und Anträge für die Vertreterversammlung
- f) Beschlussfassung über besondere Ehrungen
- g) Festsetzung der Tagesordnung für die Vertreterversammlung

- h) Erstellung der Wahlordnung für die Wahl der Wahlkreisvorsitzenden (siehe Anhang, Wahlordnung für Wahlkreisvorsitzende)
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Bestellung eines Ehrengerichtes bzw. Schlichtungsausschusses
- k) Bestellung eines sachkundigen Prüfers des Jahresabschlusses
- l) Festlegung des Ortes der Vertreterversammlung

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 15 Obleute**

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Fachressorts Obleute bestellen. Sie müssen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden, wenn Fragen ihres Fachressorts auf der Tagesordnung stehen. Sie haben für ihr Ressort Stimmrecht.

Obleute können insbesondere berufen werden für die Ressorts Bienengesundheit, Zucht, Fortbildung, Trachtbeobachtung und Wanderung, Umweltfragen und Bienenweide, Öffentlichkeitsarbeit und Presse, Rechts- und Wirtschaftsfragen, Honig und Honigmarkt und für das Verbandsorgan "Bienenpflege".

Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils über den Stand der Arbeiten zu unterrichten. Die Obleute fassen ihre Tätigkeiten im Jahresbericht des LVWI zusammen.

## **§ 16 Vertreterversammlung**

Die Vorsitzenden bzw. gesetzlichen Vertreter der dem Landesverband angehörenden Imkervereine bilden zusammen mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes die Vertreterversammlung (Hauptversammlung).

Ein Vorsitzender oder gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedsvereines kann sich in der Vertreterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter muss Mitglied des Mitgliedsvereines sein, er bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Die Vertreter der Mitgliedsvereine haben je angefangene 50 Mitglieder des von ihnen vertretenen Vereines eine Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand des jeweiligen Jahresanfanges. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.

Die Vertreterversammlung kann auch online stattfinden, sofern jedes Mitglied über die hierfür erforderliche technische Ausstattung und Internetverbindung verfügt.

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie entscheidet über:

- a) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Beiräte
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- e) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- f) die an die Vertreterversammlung gestellten Anträge
- g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes
- h) die Berufung nach § 7 und § 9
- i) die Bestellung der Kassenprüfer (§ 20)

## **§ 17 Berufung der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sie ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert,
- b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres,
- c) wenn es die Mitglieder verlangen, sofern die die Einberufung verlangenden Mitglieder ein Drittel aller Mitglieder ausmachen. Der Antrag auf Einberufung ist schriftlich unter Nennung der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, er bedarf der Unterzeichnung aller antragstellender Mitglieder.

Die Vertreterversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntmachung im Verbandsorgan "Bienenpflege" unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Aufgabe der Verbandszeitschrift zur Post und endet einen Tag vor der Versammlung.

Die Berufung der Vertreterversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Anträge an die Vertreterversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch schriftliche Einladung und Mitteilung der



Tagesordnung berufen werden. Hier können weitere Anträge bis 10 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form eingebracht werden.

## **§ 18 Beschlussfassung**

Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter bzw. Wahlausschuss übertragen werden.

Jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen bzw. Zuruf abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

In Abweichung von Absatz 4 erfolgen Wahlen schriftlich und geheim, es sei denn, es liegt nur eine Bewerbung vor und die Vertreterversammlung hat einstimmig die Abstimmung durch Handzeichen beschlossen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 19 Beurkundung der Beschlüsse**

Über die im geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand oder in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss werden jährlich einmal vor der Vertreterversammlung von einem sachkundigen Buchprüfer oder Steuerberater geprüft. Das Ergebnis seiner Prüfung ist der Vertreterversammlung vorzutragen.

Zur Prüfung der fachlichen Seite des Kassen- und Rechnungswesens sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt im zweijährigen Turnus durch die Vertreterversammlung.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Der Prüfungsbericht ist vor der Vertreterversammlung dem Gesamtvorstand zuzuleiten.

## **§ 21 Auflösung des Verbandes**

Der Verband kann durch Beschluss der Vertreterversammlung in einer eigens dafür einberufenen Versammlung aufgelöst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Das Verbandsvermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Vor der Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 22. April 2023 angenommen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht-Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 12.04.1986 ihre Wirksamkeit.

## **§ 23 Ermächtigung**

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Präsidenten, Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

**Wahlordnung zur Wahl der Wahlkreisvorsitzenden  
(Mitglieder des Gesamtvorstandes)  
- gemäß § 5 der Satzung –**

1. Gemäß § 14 der Satzung beträgt die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder vier Jahre. Der Zeitraum, in welchem die Wahl der Wahlkreisvorsitzenden erfolgt, wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Dieser Termin soll nicht mehr als sechs Monate vor dem Termin der Vertreterversammlung (Hauptversammlung) liegen in der die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes anstehen.
2. Gemäß § 5 der Satzung legt die Vertreterversammlung die Wahlkreise fest. Die Grenzen der Wahlkreise dürfen von den Grenzen der Einzugsgebiete der Bezirksvereine nicht abweichen. Je Wahlkreis werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Fällt der Wahlkreisvorsitzende aus, oder ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.
3. Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle deren Beauftragte) der Bezirksvereine. Jeder Bezirksverein hat je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.
4. Die Einladung zur Wahlversammlung ergeht vom geschäftsführenden Vorstand. Ort und Termin wird mit dem bisherigen Vorsitzenden des Wahlkreises abgestimmt.
5. Der Wahlleiter wird von der Wahlversammlung bestimmt. Ihm zur Seite steht ein weiterer Stimmzähler, welcher vom Wahlleiter ernannt wird.
6. Der Wahlkreisvorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt.
7. Über jede Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlleiter und dem weiteren Stimmzähler zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist zu den Akten bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu nehmen.
8. Die Wahlordnung bedarf gemäß § 5 der Satzung der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes.